

**Anhang 1: Übersichtstabelle zum Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland
(für weitere Details siehe vorne Rz. 324 ff.)**

Kategorie	Arbeitnehmende	Wohnland der Kinder	Zulagen nach FamZG			Zulagen nach FLG			
			Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16-25 Jahren	Kaufkraftanpassung	Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16-25 Jahren	Haushaltungszulagen*	Kaufkraftanpassung
Freizügigkeitsabkommen EU-CH/ EFTA-Über-einkommen	Staatsangehörigkeit: EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH-Bürger)	EU-/EFTA-Staat	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
	Staatsangehörigkeit: EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH-Bürger)	sonstiges Ausland	Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–
			Slowenen: Ja		Nein	Bürger von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien: Ja			Nein
Staaten mit Sozialversicherungsabkommen mit der CH	Staatsangehörigkeit: Kroatien, Mazedonien, San Marino, Türkei	Kinder im Heimatstaat der Arbeitnehmenden oder im übrigen Ausland	Nein	Nein	–	Ja	Ja	Nein	Nein
	Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien ***		Ja	Ja	Nein	Ja	Ja		Nein
übrige Staaten	Staatsangehörigkeit: übrige Staaten	unbesehen des Wohnlandes der Kinder	Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–
Ausnahme für alle Staaten**	Arbeitnehmende nach Art. 7 Abs. 2 FamZV (unabhängig von Staatsangehörigkeit)	unbesehen des Wohnlandes der Kinder	Ja	Ja	Ja	Fälle in dieser Konstellation treten nicht auf			

* Die Haushaltungszulagen werden in jedem Fall ausgerichtet, wenn Arbeitnehmende mit ihrem Ehegatten in der Schweiz einen Haushalt führen, dies unabhängig vom Wohnort der Kinder. Die Haushaltungszulagen in der Tabelle beziehen sich demnach auf Fälle, in welchen sich sowohl der Ehegatte als auch die Kinder im Ausland befinden.

** Staatsangehörige der übrigen Kategorien fallen lediglich unter die Kategorie „Ausnahme für alle Staaten“, sofern nicht bereits ein weitergehender Anspruch aufgrund einer anderen Kategoriezugehörigkeit besteht.

*** Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export von Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo für Kinder im Ausland statt.